KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 788**

Nummer: A 788
Protokoll-Nr.: 1262
Eröffnet: 11.05.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Roth Simon und Mit. über «Fast Lanes» an kantonalen Listenspitälern

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Zulässigkeit von Zusatzgebühren für eine raschere Behandlung an Listenspitälern? Inwiefern sind Listenspitäler zu einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Patient:innen verpflichtet, soweit dies Leistungen betrifft, die in der Grundversicherung enthalten sind?

Im Rahmen ihres Leistungsauftrages und ihrer Kapazitäten unterliegen die Listenspitäler einer Aufnahmepflicht für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bzw. in Notfällen gar für alle Personen (Art. 41a KVG). Damit besteht ein Anspruch auf einen gleichberechtigten Zugang sämtlicher Patientinnen und Patienten zu einer Behandlung in einem Listenspital ungeachtet ihrer Versichertenklasse für Spitalbehandlungen in der Grundversicherung. Eine generelle Beschränkung der Aufnahme auf Patientinnen und Patienten mit Zusatzversicherung oder mit geringerem Schweregrad ist somit innerhalb des kantonalen Leistungsauftrages nicht zulässig.

Listenspitäler müssen somit alle Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrer Versicherungsklasse aufnehmen. Wie rasch eine Behandlung erfolgen muss, richtet sich dabei allein nach der medizinischen Notwendigkeit und Dringlichkeit. Notfälle sind sofort zu behandeln. Bei planbaren Eingriffen besteht hingegen ein Spielraum bei der Terminvergabe, solange die Behandlung innerhalb der medizinisch vertretbaren Frist erfolgt. Innerhalb dieses Spielraums wird eine frühere Behandlung aufgrund einer Zusatzversicherung oder gegen eine Gebühr rechtlich bisher nicht als unzulässig erachtet. Aus Sicht der Gleichbehandlung ist diese Praxis jedoch problematisch. Sollte dies dazu führen, dass Grundversicherte nicht mehr (rechtzeitig) aufgenommen werden können, erachten wir dies als unzulässigen Verstoss gegen die Aufnahmepflicht aller Patientinnen und Patienten unabhängig ihrer Versicherungsklasse.

Zu Frage 2: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass solche Praktiken an den Listenspitälern des Kantons Luzern nicht geduldet werden?

Die Listenspitäler sind – wie erwähnt – bereits von Gesetzes wegen zur Aufnahme auch von grundversicherten Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Leistungsaufträge verpflichtet. Auf diese Pflicht werden sie zusätzlich auch in den kantonalen Leistungsaufträgen noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Unser Rat erwartet, dass die Spitäler die Aufnahme und Terminvergabe unter Einhaltung der Aufnahmepflicht nach medizinischen Kriterien organisieren.

Die Listenspitäler müssen über ein systematisches Beschwerdemanagement verfügen und dem Kanton im jährlichen Controlling auch Reklamationen zur Spitalaufnahme melden. Patientinnen und Patienten können sich zudem an die unabhängige Beschwerdestelle für die Spitalaufnahme wenden (§ 6 Abs. 4 Spi-

talgesetz). Erhält das Gesundheits- und Sozialdepartement Hinweise auf eine bezahlte Vorzugsbehandlung, klärt es beim betreffenden Spital ab, nach welchen Kriterien Termine vergeben werden und welche Leistung für die Zusatzgebühr tatsächlich erbracht wird. Stellt es eine Verletzung der Aufnahmepflicht oder des Leistungsauftrags fest, kann der Kanton die im Spitalgesetz vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. (Verwarnung, Verweis, Busse bis CHF 500'000 oder Entzug des Leistungsauftrages).

Zu Frage 3: Inwiefern gibt es auf kantonaler Ebene Kontrollmechanismen, die eine solche diskriminierungsfreie Behandlung sicherstellen? Falls keine Kontrollmechanismen vorhanden sind, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit für zusätzliche kantonale Vorgaben oder Leitlinien, um solche Modelle explizit zu untersagen?

Die kantonalen Kontrollmechanismen sind in der Antwort zu Frage 2 dargelegt. Unser Rat erachtet diese derzeit als ausreichend und sieht keinen Bedarf für zusätzliche kantonale Vorgaben, soweit diese im Rahmen des übergeordneten Rechts überhaupt zulässig wären.